

## **Satzung des Tennisclubs Heiligenkirchen 1986 e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Heiligenkirchen 1986 e.V." Er hat seinen Sitz in Detmold-Heiligenkirchen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo unter VR 60928 eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist es, allen Mitgliedern unter zeitgemäßen Bedingungen die Möglichkeiten tennissportlicher Betätigungen und sportgemeinschaftlicher Aktivitäten zu bieten. Der Verein ist in diesem Rahmen auch zu ergänzenden sportlichen Angeboten berechtigt.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein Mitglied in den Verbänden LSB NRW, KSB Lippe, Stadtverband Detmold sowie in den tennissportlichen Fachverbänden.

### **§ 3 Grundsätze der Tätigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Vereinsvermögen, Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen, abzüglich etwaiger Verwaltungskosten, nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze von Toleranz und Fairness.

(3) Der Verein unterliegt den Regeln durch die Datenschutzgrundverordnung. Zu ihrer Umsetzung wird durch den Vorstand eine Datenschutzordnung beschlossen, die für alle Gremien und Mitglieder des Vereins bindend ist.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Jede natürliche Person, gleich welcher Religion und Herkunft, und jede juristische Person sowie Gesellschaften und Verbände können, soweit sie auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland stehen, Mitglied im Verein werden, ohne dass ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Fördermit-

gliedern und Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder sind Gastmitglieder und Personen mit einer auf Zeit befristeten Mitgliedschaft.

(3) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag ist bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(4) Der Eingang eines rechtswirksam gestellten Aufnahmeantrages führt zur vorläufigen Aufnahme in den Verein und, sofern das neue Mitglied binnen einer Frist von 14 Tagen nach Antragstellung oder innerhalb einer etwaigen längeren gesetzlichen Frist seinen Aufnahmeantrag nicht widerruft, mit Ablauf dieser Frist zum Erwerb der Mitgliedschaft, es sei denn, der geschäftsführende Vorstand lehnt den Aufnahmeantrag ab.

Nach Ablauf dieser Frist erhält das neue Mitglied die Aufnahmebestätigung. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied den Regelungen der Vereinssatzung sowie den Regelungen in den auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen.

(5) Gegen den Erwerb der Mitgliedschaft kann jedes andere Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Eingang des Aufnahmeantrages Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Dem Einspruch ist in der Regel stattzugeben, wenn in der Person des neuen Mitglieds einer der Tatbestände erfüllt ist, die gemäß § 5 Abs. 8 zum Ausschluss eines Vereinsmitglieds führen können.

(6) Ab dem Erwerb der Mitgliedschaft ist das Mitglied berechtigt, nach Maßgabe der dazu etwa erlassenen Ordnungen die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu sportlichen Zwecken zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche, an den geschäftsführenden Vorstand zu richtende Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres, durch Ablauf des Befristungszeitraumes bei befristeter Mitgliedschaft und durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grunde gemäß Absatz 8.

Durch Austritt oder Ausschluss wird das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger und/oder bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung der Mitgliedschaft anfallender Beiträge befreit, ebenso wenig von der Pflicht zur Rückgabe von Vereinseigentum.

Gleichfalls wird durch die Beendigung der Mitgliedschaft kein Anspruch auf Teilhabe am Vereinsvermögen begründet.

(8) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- a.) ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die letzte, dem Verein mitgeteilte Anschrift seiner Beitragspflicht über mehr als 12 Monate nicht nachkommt;
- b.) ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung und/oder Ordnungen des Vereins verstößt oder deren Regelungen und Vorgaben trotz Abmahnung fortgesetzt missachtet;
- c.) ein Mitglied durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins die Zwecke, die Ziele oder das Ansehen des Vereins wesentlich und/oder nachhaltig schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand, der dem betroffenen Mitglied die Entscheidung übersendet. In den Fällen zu b.) und c.) ist dem betroffenen Mitglied zuvor ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses Beschwerde einzulegen, die begründet werden soll und über die die nächste Mitgliederversammlung befindet.

Die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds, die ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses ruht, endet mit der Entscheidung über die Beschwerde.

## **§ 6 Stimmrecht**

(1) Das Stimmrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu, soweit sie zum Zeitpunkt der Stimmabgabe das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

(2) Bei Vereinsmitgliedern, die zum Zeitpunkt der Abstimmung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann das Stimmrecht nur vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden, es sei denn, der Minderjährige, der jedoch mindestens das 4. Lebensjahr vollendet haben muss, verfügt zum Zeitpunkt der Stimmabgabe über eine wirksame schriftliche Einverständniserklärung seines gesetzlichen Vertreters, die dem Verein zu überlassen ist. Bei einer Ermächtigung des Minderjährigen zur Stimmrechtsausübung wird das Recht des gesetzlichen Vertreters insoweit ausgeschlossen.

## **§ 7 Beiträge**

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen sowie der Ansatz einer etwaigen Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die auch eine generelle Beitragsordnung beschließen kann, in der u.a. nähere Einzelheiten zum Beitragseinzug geregelt werden.

(3) Einzelne Untergliederungen des Vereins, etwa Abteilungen, können beim Vorstand die Genehmigung zur Anforderung eines Zusatzbeitrages zur Deckung erhöhter Kosten beantragen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Verein sind

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der /die 1. Vorsitzende;
- c.) der geschäftsführende Vorstand,
- d.) der erweiterte Vorstand,
- e.) die nach der Satzung eingesetzten Ausschüsse,
- g.) die Organe der Vereinsjugend.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, nach Möglichkeit innerhalb des erstens Quartals, statt und ist vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe von Tagesordnung, Tagungsort und Tagungszeit einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen oder die Kassenprüfer dies beantragen.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wobei der Tag des Absendens nicht mitgerechnet wird. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Email-Adresse, durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und per Aushang im Sporthaus, Externsteinstraße 4, Detmold.

(3) Der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstands;
- b.) Abnahme der Jahresrechnung des Kassenwartes;
- c.) Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- d.) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- e.) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder iSd § 10 Abs. 1 Buchstabe a.) bis d.) und f.), Wahl der Kassenprüfer und der Mitglieder des Schiedsgerichts;
- f.) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Umlagen, Aufnahmegebühren und Erlass einer Beitragsordnung;
- g.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
- h.) Entscheidung über eingereichte Anträge.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder per Email zu beantragen, dass weitere Angelegenheiten - mit Ausnahme von Änderungen der Satzung oder von auf Grund der Satzung beschlossenen Ordnungen - nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf deren Ergänzung werden nach Erledigung der Tagesordnung behandelt, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies für erforderlich halten.

(5) Jede Mitgliederversammlung - mit Ausnahme derjenigen, die über die Auflösung des Vereins entscheidet - ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern Gesetz oder Satzung im Einzelfall nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen mit Stimmzetteln vorgenommen werden, wenn 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(8) Wird bei Wahlen Stimmgleichheit erzielt, ist unter den Bewerbern mit gleicher Stimmzahl in einem zweiten Wahlgang durch Stichwahl zu entscheiden.

(9) Über die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 10**

### **Der erste Vorsitzende**

Der erste Vorsitzende repräsentiert den Verein. Er leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands sowie der Ausschüsse und Gremien des Vereins.

## **§ 11**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a.) dem/der ersten Vorsitzenden;
  - b.) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c.) dem/der Geschäftsführer(in);
  - d.) dem/der Kassenwart(in);
  - e.) dem/der Jugendwart(in);
  - f.) dem/der Sportwart(in).
  
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §§ 26, 28 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart(in) und der/die Geschäftsführer(in). Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei einer der beiden handelnden Vorstandsmitglieder der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
  
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist ohne Begrenzung zulässig. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann das von ihm innegehabte Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem ordentlichen Mitglied des Vereins kommissarisch übernommen werden. Die nächste Mitgliederversammlung hat sodann für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
  
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Amtsinhaber oder deren satzungsgemäß gewählte Vertreter anwesend sind.
  
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a.) Führung aller laufenden Geschäfte des Vereins;
  - b.) Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Behandlung aller laufenden und vereinsüblichen Finanzangelegenheiten des Vereins;
  - c.) Umsetzung der von der Mitgliederversammlung oder sonstigen Vereinsgremien und Vereinsorganen gefassten Beschlüsse;
  - d.) Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung;
  - e.) Einsetzung von Fach- oder Arbeitsausschüssen sowie Berufung von Beisitzern oder fachkundigen Mitgliedern für den erweiterten Vorstand.
  
- (6) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

## **§ 12**

### **Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, den Leitern etwa gebildeter Abteilungen, den Beisitzern sowie sonstigen, vom geschäftsführenden Vorstand herangezogenen oder von der Mitgliederversammlung bestimmten sach- und fachkundigen Personen.

(2) Die Aufgaben des erweiterten Vorstands sind, soweit sie nicht ohnehin in der Satzung festgelegt sind, die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen, bei der Einstellung von entgeltlich tätigen Lehrkräften oder Angestellten des Vereins und bei der Klärung grundsätzlicher Fragen des Vereins.

### **§ 13**

#### **Vereinsjugend**

(1) Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Jugendordnung unter Beachtung der Satzung und der darauf erlassenen Ordnungen. Dazu gehört auch die Entscheidung über die Verwendung der ihr vom Verein zur Verfügung gestellten und über ansonsten zufließenden Mittel.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des LSB auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

(2) Organe der Vereinsjugend sind der/die Jugendwart(in) und der Jugendtag.

### **§ 14**

#### **Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand des Vereins oder der Leitung einer Abteilung o.ä. angehören dürfen. Je ein Kassenprüfer wird in einem Jahr mit gerader und mit ungerader Jahreszahl gewählt. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins prüfen und diese durch ihre Unterschrift bestätigen. Sie haben das Recht, in alle Unterlagen des Vereins, einschließlich der Kassenunterlagen von Abteilungen, Einsicht zu nehmen, die für die sachgerechte Kassenprüfung notwendig sind.

(3) Die reguläre Kassenprüfung erfolgt nach Ablauf des Geschäftsjahres. Über ihr Ergebnis haben die Kassenprüfer die Mitglieder in der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. der nächsten einberufenen Mitgliederversammlung zu informieren.

(4) Die Kassenprüfer sind auch berechtigt, bei sich im Laufe eines Geschäftsjahres herausstellender Notwendigkeit von sich aus dem Vorstand Mitteilung zu machen, der auf Verlangen der Kas-

senprüfer verpflichtet ist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 15**

### **Haftung**

(1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, Verletzungen, Beschädigungen oder Diebstähle, die einem Mitglied unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Teilnahme oder der Anwesenheit bei Wettkämpfen oder sonstiger satzungsgemäßer sportlicher Betätigung oder Nutzung der Vereinsanlagen oder bei Hin- und Rückfahrten entstehen, gleichgültig ob der Verein Veranstalter ist oder nicht, sofern den Verein keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz angelastet werden kann.

Der Anspruch des Mitglieds an die vom Verein abgeschlossenen Versicherungen, insbesondere die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung, bleibt davon unberührt.

(2) Jedes Mitglied haftet dem Verein gegenüber bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum auf Schadensersatz.

## **§ 16**

### **Vergütung für Vereinstätigkeit**

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Aufträge über Tätigkeiten für den Verein oder seine Mitglieder gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung an Dritte vergeben.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten sowie Fahrtkosten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung unter Vorlage prüffähiger Belege geltend gemacht werden.

## **§ 17**

## **Vereinigung, Auflösung**

(1) Die Vereinigung mit einem anderen Verein, die Auflösung des Vereins oder der Wegfall der bisherigen Zweckbestimmung kann nur mit 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt die Zukunft des Vereins ist, beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins ist das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Verein wie etwa der Lebenshilfe oder einer gleichgerichteten oder der Verwirklichung ähnlicher Ziele verpflichteten Organisation zu übergeben.